

13.05.04/Hö

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes über den nationalen Allokationsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Stand vom 21. April 2004)

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Ø Zu § 3 Abs. 2 a) Entwurf NAP-G muss klargestellt werden, dass der Begriff der Neuanlage auch den Neubau von Anlagen(teilen) im Rahmen von Änderungsgenehmigungen nach BImSchG erfasst.

Begründung: Die Definitionen erfassen scheinbar nur solche Anlagen, die auch nach dem BImSchG als Neuanlagen genehmigt werden. In der Industrie sind in den weit überwiegenderen Fällen nur Änderungsgenehmigungen erforderlich, wenn in einem bestehenden Anlagenkomplex ein Teil der Anlage erneuert wird. Dies gilt insbesondere für alle erfassten industriellen Anlagen wie etwa Hüttenwerke.

§ 7 Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen

- Ø Die Bedingung für die Härtefallregelung für Produktionssteigerungen in § 7 Absatz 10 Entwurf NAP-G, wonach die Zuteilung auf Basis historischer Emissionen um mindestens 30 % niedriger ausfallen muss als sonst zu erwarten wäre, ist zu restriktiv. Aus diesem Grund muss der Schwellwert gesenkt werden und ein alternatives Kriterium eingeführt werden. Überdies sollte die Regelung bei Erfüllung der Kriterien ohne Ermessensspielraum der Behörden automatisch greifen. So könnte § 7 Abs. 10 zur Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen ergänzt werden zu:

„Soweit eine Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen nach den vorstehenden Vorschriften aufgrund besonderer Umstände in der für die Anlage geltenden Basisperiode um mindestens 10 % oder 100.000 t CO₂ / a niedriger ausfällt als sonst zu erwarten wäre und dadurch für das Unternehmen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile entstehen, wird auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde die Zuteilung so festgelegt, wie sie ohne besondere Umstände erfolgt wäre.“

Begründung: In der Stahlindustrie gibt es Unternehmen, die ihre Produktion innerhalb der bestehenden Kapazität gegenüber der Basisperiode 2000 bis 2002 bis zur Handelsperiode 2005 bis 2007 deutlich ausgeweitet haben. Dies ist insbesondere bei langfristigen Kapazitätserweiterungen von Betriebsstätten mit mehreren Anlagen der Fall, die teilweise schon vor dem 1.1.2000 eingeleitet worden sind und erst im Zeitraum 2005 bis 2007 vollendet werden, insbesondere wenn im Rahmen einer Strukturbereinigung

kurzfristige Kapazitätsverluste langfristig aufgefangen werden. Die fehlenden Rechte müssten vollständig am Markt erworben werden. Die Kosten für den Erwerb von Zertifikaten für eine Tonne Rohstahl sind aufgrund des hohen Anteils prozessbedingter Emissionen sehr hoch. Ein Zukauf in hohem Umfang ist im Wettbewerb nicht finanzierbar und kommt einer Wachstumsbeschränkung gleich. Die bisher vorgesehene Härtefallregelung für derartige Produktionssteigerungen ist an die Bedingung gebunden, dass die CO₂-Emissionen eines Unternehmen in der Basisperiode 30 % unter dem Niveau der Handelsperiode liegen. Die Produktionssteigerungen in der Stahlindustrie liegen geringer, zumal ihre Großanlagen nur bei hohen Auslastungen wirtschaftlich betrieben werden können. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, muss der Schwellwert auf ein realistisches Maß abgesenkt werden und ein alternatives Kriterium formuliert werden. Die nach vorliegendem Gesetzentwurf nachzuweisenden unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteile sind schwer zu definieren. Ihr Nachweis ist jedoch überflüssig, da die quantitativen Kriterien für die Härtefallregelung ein hinreichender Indikator für die wirtschaftlichen Nachteile sind.

§ 11 Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen

- Ø Bei der Zuteilung für Neuanlagen und Anlagenerweiterungen nach **§ 11 Absatz 1 Entwurf NAP-G** muss bei der Ermittlung der Anzahl von Berechtigungen eine Regelung für jene Fälle getroffen werden, in denen Kuppelgase und andere Produkte in Anlagenverbänden verarbeitet werden. Es muss sichergestellt werden, dass auch die an anderen verbundenen oder nachgeschalteten Anlagen zusätzlich anfallenden Emissionen aus der Verarbeitung der zusätzlich anfallenden Prozessgase und Produkte, die auf die entsprechende Neuanlage oder Anlagenerweiterung zurückzuführen sind, mit Berechtigungen ausgestattet werden.

Begründung: Die Erweiterung z.B. eines Hochofens führt zu einem Mehraufkommen z.B. an Gichtgas und somit zu Mehremissionen auch an anderen Anlagen wie z.B. Verbundkraftwerken. Würden bei der Zuteilung nur die Emissionen berücksichtigt, die an der Neuanlage selbst anfallen, stünden für die Emissionen an den anderen Anlagen wie z.B. am Kraftwerk zu wenig Emissionsrechte zur Verfügung. Damit würde der Gesetzgeber Neuanlagen schlechter stellen als Bestandsanlagen.

- Ø Ebenso muss klargestellt werden, dass der Emissionswert in **§ 11 Absatz 2 Entwurf NAP-G** für Hüttenverbundkraftwerke nicht anwendbar ist.

Begründung: Der Emissionswert von Verbundkraftwerken der Stahlindustrie bei der Verstromung von Gichtgas beträgt ein Mehrfaches des im Gesetzentwurf festgelegten Emissionswertes von 750 g CO₂ / kWh. Bei Orientierung an diesem Benchmark wäre eine wirtschaftliche Errichtung zusätzlicher Hüttenkraftwerke nicht mehr möglich. Der aus Gründen des Umweltschutzes und der Klimavorsorge gewünschte Einsatz von Konvertergas oder Hochofengas zur Stromerzeugung in den Verbundkraftwerken der Stahlindustrie würde massiv bestraft.

- Ø Die Beschränkung des Anspruches auf Zuteilung in **§ 11 Absatz 4 Entwurf NAP-G** nach Verfügbarkeit von Rechten in der Reserve ist wachstumsfeindlich und muss durch einen unbedingten Anspruch auf unentgeltliche Zuteilung er-

setzt werden. Im Falle einer zu niedrigen Reserve sollte der Staat die erforderlichen Zertifikate beschaffen.

Begründung: Es wird sonst für keinen potenziellen Investor in Neuanlagen oder Erweiterungen kalkulierbar sein, ob er mit einer kostenfreien Zuteilung rechnen kann oder nicht. Sollten keine Zertifikate mehr zugeteilt werden können, würden in vollem Umfang zu erwerbende CO₂-Zertifikate die Produkte neuer Anlagen soweit verteuern, dass die Investitionen nicht stattfinden würden. Wirtschaftswachstum sollte dem Staat die Beschaffung zusätzlicher Zertifikate wert sein; das damit verbundene Mehraufkommen an Steuereinnahmen wird diese Kosten kompensieren.

Begründung § 13 (Prozessbedingte Emissionen)

- Ø Der Satz in der **Begründung § 13 Entwurf NAP-G (Prozessbedingte Emissionen)** „Die bei der Roheisenproduktion entstehenden und nicht weiter energetisch nutzbaren prozessbedingten Emissionen werden auf Basis des CO₂-Gehalts des insgesamt anfallenden Hochofengases bestimmt“ ist zu streichen.

Begründung: Diese Definition ist mit dem Beschluss der Bundesregierung vom 30.03.04 zum in Brüssel eingereichten nationalen Allokationsplan unvereinbar, wonach als Teilmenge der prozessbedingten Emissionen aus der stofflichen Nutzung von Kohlenstoffträgern für die Reduktion von Eisenerz in der Roheisen- und Stahlerzeugung ein Umfang von etwa 40 Millionen t CO₂ festgelegt worden ist. Sie ließe den weit überwiegenden Teil der prozessbedingten Emissionen der Stahlindustrie unberücksichtigt, da auch der CO-Anteil der Prozessgase an Hochofen und Stahlkonverter prozessbedingt ist. Er entsteht zwangsläufig bei der Produktion und muss zu CO₂ umgewandelt werden. Hingegen geht die Teilmenge von 40 Millionen t CO₂ auf einen minimalen Kohlenstoffbedarf von 380,6 kg C / t Roheisen zurück und umfasst die Prozessgase Hochofengas und Konvertergas. Dies muss in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

- Ø Die Sätze „Dieser prozessbedingte CO₂-Anteil wird bei der Zuteilung der Emissionsberechtigungen dem jeweiligen Endnutzer des Hochofengases zugeordnet“ und „Nach Absatz 3 ist die Höhe und der Anteil der prozessbedingten Emissionen der Anlage von denjenigen Betreibern, bei denen das CO₂ endgültig in die Atmosphäre freigesetzt wird, gegenüber dem Umweltbundesamt gesondert nachzuweisen“ in der **Begründung § 13 Entwurf NAP-G (Prozessbedingte Emissionen)** sollten gestrichen werden.

Begründung: Gegenwärtig finden unter Moderation der Bundesregierung Gespräche zwischen Stahlerzeugern und Energieversorgern zur Zuordnung der Zertifikate für Emissionen aus der Verwertung von Kuppelgasen in Verbundkraftwerken statt. Die Entscheidungsfindung ist noch nicht abgeschlossen. Dem Ergebnis sollte nicht vorgegriffen werden.